

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

38 (18.9.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446536](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446536)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 18. September. **N^o. 38.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Bürger ist aufgenommen: Schumacher Friedrich Conrad Brunken.

2) Als Vormund ist vom Stadt- und Landgerichte bestellt über das Kind der Johanne Wilhelmine Cäcilie Henriette Jürgens außer dem Haarenthore: Gastwirth Christian Diedrich Wilhelm Thalen außer dem Haarenthore.

3) Zur Ausführung der mittelst Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. Decbr. 1852 publicirten Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung für die Stadt Oldenburg ist die Ertheilung einer Instruction, wie sie für die Brandmeister in §. 10. der erwähnten Ministerial-Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten ist, für die gesammte Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft für nöthig befunden. Exemplare dieser vom Brandmajor vorgelegten und vom Stadtmagistrate genehmigten Instruction sind auf dem Rathhause unentgeltlich zu empfangen.

In Veranlassung dessen wird mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung bestimmt, daß es im Falle eines ausgebrochenen Feuers den zur nächsten Hülfe bereiten Einwohnern zwar unbenommen bleibt, mit geeigneten Hülfsleistungen, wie Menschenpflicht und Sicherung gegen Gefahr sie gebieten, sofort einzuschreiten, daß dieselben indessen, sofern sie nicht zur Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaft gehören, sich unverweilt zurückziehen müssen, sobald diese sich versammelt hat und thätig wird und daß ein Zudrang Neugieriger zur Brandstelle, namentlich der Zudrang von Frauen und Kindern, überhaupt nicht stattfinden darf. Wer diesen Vorschriften, nach geschעהener Aufforderung dazu, nicht Folge leistet, soll mit polizeilicher Strafe belegt werden.

4) Zur Bestreitung der Kosten der Schule vor dem Heiligengeistthore im Rechnungsjahre 1855/56, sind nach dem genehmigten Voranschlage im Ganzen 791 Thlr. 1 Gr. von der Schulacht aufzubringen. Von dieser Summe sollen 336 Thlr. 27 Gr. nach den Wohnhäusern und der Rest nach dem Fuß des Armenbeitrages umgelegt werden. Das Gebungsregister für die Ausschreibung nach den Wohnhäusern ist angefertigt und wird mit einem die Beschlüsse des Schulachtsausschusses über diese Umlage enthaltenden



Protocolle vom 18. bis 25. d. M. auf dem Rathhause für die Beitragspflichtigen zur Einsicht ausliegen. Erinnerungen gegen dasselbe sind vor Ablauf jener Frist bei Strafe des Ausschlusses beim Schulvorstande einzubringen. Der Beitrag für jedes Wohnhaus beträgt 66 Gr. Courant.

5) Vor einigen Tagen ist auf dem Wege von hier nach Alexandershaus ein etwa $\frac{1}{2}$ jähriges Kalb angetroffen, dessen Eigenthümer nicht hat ermittelt werden können. Wer Ansprüche an das Kalb macht, hat sich innerhalb 14 Tagen zu melden, widrigenfalls es zur Deckung der Kosten verkauft werden wird.

6) Gefunden: eine Kappe.

Stadtrath.

Sitzung vom 28. Aug. d. J. (Schluß). Der Rektor des Gymnasiums hatte beantragt, daß dem Uebelstande abgeholfen werde, der dem Unterrichte im Gymnasium durch das Geräusch der durch die Mühlenstraße fahrenden Wagen bereitet werde und zwar durch Herstellung einer ebneren Fahrbahn. Die Kosten der ohnehin projectirten Umlegung des neben dem Gymnasium belegenen vorhandenen Straßenpflasters von gewöhnlichen rohen Feldsteinen war zu 50 Thlr. angeschlagen; die Kosten der Herstellung einer Fahrbahn von Klinkern war dagegen zu 168 Thlr. berechnet. Nach einer Verhandlung zwischen der Schulcommission und dem Magistrat erklärte der letztere sich bereit, eine Klinkerbahn herzustellen, und dazu die für die Umlegung der Straße bewilligten 50 Thlr. mit zu verwenden, wenn die Gymnasialkasse die Mehrkosten der Klinkerbahn mit 118 Thlr. übernehme, da diese wesentlich im Interesse des Gymnasiums gewünscht werde. Die Schulcommission beantragte die Aufnahme jener 118 Thlr. in den Voranschlag des Gymnasiums für 1855. Vom Gr. Staatsministerium war die Herstellung der Klinkerbahn im Interesse des Gymnasiums zwar für erwünscht erklärt, jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß die Kosten derselben ganz auf die Straßenkasse zu übernehmen sein mögten. Die Schulcommission war demgemäß vom Oberschulcollegium aufgefordert, zu versuchen, daß dies erreicht werde. Es war demzufolge der Antrag der Schulcommission an den Stadtrath gelangt, die Uebernahme der gesammten Kosten der Klinkerbahn auf die Straßenkasse zu bewilligen. Der Stadtrath hielt diesen Antrag nicht für genügend motivirt, lediglich zum Nutzen eines Anwohners (als welcher das Gymnasium hier nur in Betracht komme) eine so bedeutende Ausgabe auf die Straßenkasse zu übernehmen und lehnte den Antrag der Schulcommission ab, da auch die Anwendung des §. 12. der Reg.-Bef. vom 23. Febr. 1817 zweifelhaft erscheinen müsse *).

*) Dieser §. bestimmt, daß außerordentliche etwa durch den neuen

renmühle", welchem anerkannt eine Erbfruggerechtigkeit als Privilegium zusteht, ist kürzlich mit dem dazu gehörigen Lande von dem Protocollführer Peters angekauft worden. Derselbe beabsichtigt auf dem von ihm angekauften Grundstücke ein neues Haus an einer anderen Stelle zu erbauen, und glaubt das dem alten Hause zustehende Privilegium in das neue Haus verlegen zu dürfen. Der Stadtmagistrat, welcher, als das Besizthum vor einigen Jahren von der Cammer verkauft wurde, gebeten hatte, daß die Erbfruggerechtigkeit nicht mit verkauft werden möge, indem dergleichen Rechte dem allgemeinen Interesse nicht entsprechen*), jedoch hiemit damals nicht gehört wurde, war jetzt der Ansicht, daß die Verlegung des Privilegiums in das neue Haus nicht befürwortet werden könne, daß aber diese Verlegung ohne besondere Genehmigung nicht werde geschehen dürfen, indem Privilegien strict zu interpretiren seien, und das hier fragliche nur dem alten Hause zustehe. Von der Regierung wurde indessen erkannt, daß die Ausübung der Erbfruggerechtigkeit in dem auf demselben Grundstück an einer anderen Stelle neu zu erbauenden Hause als eine Verlegung der Wirthschaftsberichtigung nicht anzusehen sei. Der St.M. gibt dem Stadtrath anheim, ob gegen dieses Erkenntniß Recurs an das Ministerium zu ergreifen sei. Der Stadtrath beschließt, daß zur Einlegung des Recurses kein Grund vorliege. — Vom St.M. ist die Erwählung zweier Mitglieder des Stadtraths zu Mitgliedern der Commission beantragt, welche zur Entwerfung der nach der neuen Gemeindeordnung für die Stadt Oldenburg einzuführenden Statuten niederzusetzen ist. Es werden gewählt der Landgerichtsassessor Becker und der Kaufmann H. Harbers. — Die Wittve Buhrmann außer dem Heiligengeistthore hat das von ihrem verstorbenen Vater H. von Bloh geführte Geschäft (Gastwirthschaft und Hökerhandel) bisher ohne Concession fortgeführt, und ist jetzt um die Concession eingekommen. Nach Ansicht des St.M. ist ihr nur die Concession auf Schenkwirthschaft zu ertheilen, nicht aber auf Gastwirthschaft, wie bisher, und nicht auf Hökerhandel, da beides vom Interesse des Publicums nicht gefordert werde. Der Stadtrath erklärt sich hiemit einverstanden. — Vom St.M. ist beantragt einige für 185^{1/2} bewilligte Ausgaben, welche nicht zur Verwendung gekommen, auf das laufende Rechnungsjahr zu übertragen: 1) 166 Thlr. 66^{1/2} gr., welche dem Annehmer der Vertiefung des Canals außer dem Haarenthor, weil

Strassenbau nöthig werdende Ausgaben nicht aus der Straßencasse bestritten, sondern von jedem Hauseigenthümer selbst getragen werden müssen, z. B. Umlegung der Haustreppen etc.

*) Auch vom Landtage wurde empfohlen die Erbfruggerechtigkeit vor dem Verkaufe aufzuheben. Eine gleiche Empfehlung ist dem Vernehmen nach auch von der Regierung ausgegangen.

er die angenommene Arbeit nicht vollständig beschafft habe, zurückgehalten seien; die rückständige Arbeit müsse während des laufenden Rechnungsjahrs nachgeholt werden (vergl. X. 4. des Voranschlags); 2) pro resto 254 Thlr. 46 gr. G., von den Interessenten des Ziegelhofweges zur Pflasterung desselben aufgebracht, da die Pflasterung nicht vollständig habe geschehen können (vergl. X. 7.); von der Stadtcasse wird zu die'er Anlage nichts beigetragen, nur geschieht die Verrechnung bei der Stadtcassenrechnung; 3) 300 Thlr. für Bepflanzung eines Theils des Stadtfeldes mit Eichheistern, welche wegen ungünstiger Witterung bis jetzt nicht hat geschehen können (vergl. X. 8.); 545 Thlr. 60 gr., welche behuf Schuldenabtrags ausgesetzt seien (vergl. VII. 3.) und für 185⁵/₆ zur Verwendung kommen würden. Der Stadtrath erklärt sich einverstanden, beschließt indessen zu X. 8., daß die Bewilligung an die früher gemachte Bedingung geknüpft bleibe*), und zu VII. 3., daß der Stadtrath sich Auskunft darüber erbitte, warum für 185⁴/₅ kein Schuldenabtrag stattgefunden habe, da genügender Receß vorhanden sei. — Zu den zur Prüfung vorgelegten Rechnungen der Gewerbeschulcasse für 185³/₄ und 185⁴/₅ wurden keine Monita gemacht.

Sizung vom 14. Sept. — Auf Antrag des Stadtmagistrats wurden für Anfahren von Sand zur Anlage auf den Moorstücken nach einem von dem Rathsherrn Ritter hergegebenen Kostenschlage 185 Thlr. 60 gr. nachbewilligt. — Auf Antrag der Specialdirection des Stadtarmenwesens erklärt sich der Stadtrath damit einverstanden, daß die Leichen hiesiger Armen künftig nicht mehr in einem s. g. platten Sarge zur Erde bestattet werden, und bewilligt die dadurch erwachsenden Mehrkosten. (Vergl. IX. der Armenverordnung von 1786, und Bekanntm. des Consistoriums in Nr. 86. der Oldenb. Anzeigen von 1848). — Für einen Unterbedienten der Specialdirection des Stadtarmenwesens werden auf Antrag derselben die Kosten eines Anzugs für das gegenwärtige Jahr bewilligt. — Als Monent der Armenrechnung für 185⁴/₅₅ wurde der Zimmermeister Wedemeyer gewählt. —

(Schluß folgt.)

*) Eine solche Bedingung ergibt sich aus den damaligen Verhandlungen nicht. Vergl. Sizung vom 28. Decbr. v. J. S. 2. d. Bl. von 1855.)

 Mit dem 1. October beginnt ein neues Abonnement dieses Blattes, worauf, um Störungen in der Zusendung zu vermeiden, hiedurch aufmerksam gemacht wird. Der vierteljährliche Pränumerationspreis beträgt **9 Grote.**

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.